

# Haushaltssatzung der Gemeinde Bornstedt für die Haushaltsjahre 2015 und 2016

Aufgrund des § 100 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Bornstedt in seiner Sitzung vom 19.03.2015 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

## § 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2015 und 2016, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird im

### 1. im Ergebnishaushalt mit dem

	2015	2016
Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge	778.600	783.600
Gesamtbetrag der außerordentliche Erträge	0	0
Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen	822.600	805.000
Gesamtbetrag der außerordentliche Aufwendungen	0	0

### 2. im Finanzhaushalt mit dem

	2015	2016
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	655.200	644.500
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	876.700	683.400
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	111.200	38.700
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	177.900	36.000
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0	0
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	83.900	85.300

festgesetzt.

## **§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen**

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

## **§ 3 Verpflichtungsermächtigungen**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

## **§ 4 Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit**

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird in

2015 auf 785.300 € und  
2016 auf 906.800 € festgesetzt.

## **§ 5 Weitere Vorschriften**

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

<b>1.Grundsteuer</b>	<b>2015</b>	<b>2016</b>
1.1. Grundsteuer A -für land-u. forstwirtschaftliche Betriebe	360 v.H.	360 v. H
1.2 Grundsteuer B -für Grundstücke	400 v.H	400 v. H.
<b>2. Gewerbesteuer</b>	400 v.H.	400 v.H

## **§ 6 Weitere Festsetzungen**

Nach § 103 KVG LSA ist eine Nachtragshaushaltssatzung zu erlassen, wenn

1. „ (...) ein erheblicher Fehlbetrag entstehen wird und der Haushaltsausgleich nur durch eine Änderung der Haushaltssatzung erreicht werden kann.“

Die Erheblichkeitsgrenze wird auf 70.000 € festgesetzt.

2.„ bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen oder Auszahlungen bei einzelnen Haushaltsposten in einem Verhältnis zu den Gesamtaufwendungen oder Gesamtauszahlungen des Haushaltsplanes erheblichen Umfang geleistet werden müssen.

Aufwendungen und Auszahlungen sind erheblich, wenn sie 1 v.H. der ordentlichen Aufwendungen des Gesamtergebnisplanes bzw. der Gesamtauszahlungen für ein Produkt überschreiten.

3. „Auszahlungen für bisher nicht veranschlagte Investitionen oder Investitionsfördermaßnahmen geleistet werden sollen“ sofern es sich nicht um geringfügige Investitionen (...) handelt.  
Geringfügig i.S. des § 103 Abs. 3 Nr. ist sind Investitionen bis zu einem Wert von 15.000 €.

Nicht verbrauchte zweckgebundene Mittel werden i.S. des § 20 GemHVO für übertragbar erklärt.

Alle Aufwendungen und Auszahlungen für die laufende Verwaltungstätigkeit werden als übertragbar erklärt, sofern freies Zahlungsbudget gemäß § 20 GemHVO zur Verfügung steht.

Lars Rose  
Bürgermeister Bornstedt

Bornstedt, den